Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Nr. 532	17.03.2017	23. Jahrgang

Nummer			Seite
21/2017	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 17.03.2017 zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) vom 14. und 21.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel nach § 13 Geflügelpest-Verordnung	2755
22/2017	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 17.03.2017 zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 15.02.2017 zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung	2755

21/2017 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung
(Allgemeinverfügung)
vom 17.03.2017
zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) vom 14. und 21.11.2016
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel nach § 13 Geflügelpest-Verordnung

1. Aufgrund § 13 Abs. 1 in Verbindung mit der Risikobewertung nach Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügungen zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) vom 14. und 21.11.2016 auf.

2. Diese Tierseuchenverfügung tritt am 18.03.2017 um 00:00 Uhr in Kraft.

Im Auftrag
gez.
Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärdirektor

22/2017 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung
(Allgemeinverfügung)
vom 17.03.2017
zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 15.02.2017 zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung

1. Aufgrund § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich hiermit meine Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 15.02.2017 zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung auf.

2. Diese Tierseuchenverfügung tritt am 18.03.2017 um 00:00 Uhr in Kraft.

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Begründung:

In einem Geflügelbestand in Delbrück-Westenholz im Kreis Paderborn ist am 15.02.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Daraufhin wurden im Kreis Gütersloh mit Allgemeinverfügung vom 15.02.2017 um den Ausbruchsbetrieb Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) gebildet, damit Schutzmaßregeln wie z.B. Verbringungsverbote wirksam werden konnten.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen (u.a. Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels in den betroffenen Betrieben sowie epidemiologische Ermittlungen und klinische und virologische Untersuchungen) in den mit meiner o.g. Allgemeinverfügung vom 15.02.2017 festgelegten Restriktionszonen durchgeführt worden sind, wird eine Verschleppung des Geflügelgrippe-Virus in diesen Gebieten nicht befürchtet. Der o.g. festgestellte Ausbruch der Geflügelpest gilt damit als erloschen. Die mit der Allgemeinverfügung vom 15.02.2017 angeordneten Schutzmaßregeln sind daher gemäß § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung aufzuheben.

Im Auftrag
gez.
Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärdirektor